

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern

(2001/C 270 E/11)

KOM(2001) 294 endg. — 2001/0134(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bekämpfung des MwSt-Betrugs erfordert eine Verstärkung der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Gemeinschaft untereinander und mit der Kommission auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien.
- (2) Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates ⁽¹⁾, die das mit der Richtlinie 77/799/EWG des Rates ⁽²⁾ geschaffene System der Zusammenarbeit für den Bereich der MwSt ergänzte und zuletzt durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens geändert wurde, ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. .../2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Steuern (MwSt). Mit Ausnahme der Bestimmungen der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../2001/EG sind in dieser Verordnung alle Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit im MwSt-Bereich zusammengefasst.
- (3) Der in der Richtlinie 77/799/EWG festgelegte Anwendungsbereich der Amtshilfe ist auf die Steuern auf Versicherungsprämien im Sinne der Richtlinie 76/308/EWG auszuweiten, um die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und die Neutralität des Binnenmarktes besser zu schützen.
- (4) Die Richtlinie 77/799/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/799/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch den folgenden Titel ersetzt:

„Richtlinie des Rates, vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchssteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien.“

2. In Artikel 1 Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„die Steuern auf die in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates (*) genannten Versicherungsprämien.“

(*) ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.“

Artikel 2

Soweit sie die Mehrwertsteuer betreffen, gelten Bezugnahmen auf die Richtlinie 77/799/CEE als Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. .../2001 [über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ...].

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 19.3.1976, S. 18.